



Stellungnahme des Vereins VertretungsNetz – Sachwalterschaft, Patientenanwaltschaft und Bewohnervertretung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundespflegegeldgesetz (BPGG) geändert wird, sowie einer Verordnung des Bundesministers für Soziales und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung über die Beurteilung des Pflegebedarfs nach dem Bundespflegegeldgesetz (Einstufungsverordnung zum Bundespflegegeldgesetz – EinstV) geändert wird (GZ: BMSK-40101/0011-IV/4/2008)

Der Verein VertretungsNetz – Sachwalterschaft, Patientenanwaltschaft und Bewohnervertretung erlaubt sich zu den übermittelten Entwürfen Stellung zu nehmen; dies insbesondere auf Basis seiner langjährigen Erfahrung im Bereich der Vertretung von Menschen mit einer psychischen Erkrankung, geistigen Behinderung oder psychischen Erkrankung des höheren Alters. Daher erfolgt die Stellungnahme eingeschränkt auf jene Regelungen, die die vom Verein vertretenen Personen betreffen.

Allgemein:

VertretungsNetz begrüßt es ausdrücklich, dass die hohen Anforderungen, die die Betreuung und Pflege von Menschen mit einer schweren geistigen Behinderung oder psychischen Erkrankung, insbesondere einer demenziellen Erkrankung, an das Pflegepersonal stellt, mit einem Erschwerniszuschlag von 30 Stunden im Monat Anerkennung finden. Auch nach unserer Erfahrungen beziehen Menschen mit einer schweren psychischen Erkrankung derzeit eher kein Pflegegeld oder ein Pflegegeld einer sehr niedrigen Stufe, weil die pflegeerschwerenden Faktoren bei der Feststellung des Betreuungs- und Hilfsbedarfs bisher unberücksichtigt geblieben sind. So reicht das Pflegegeld oftmals nicht aus, diesen Menschen die notwendige Betreuung und Hilfe und damit ein Leben in ihrer eigenen Wohnung zu sichern. Folge davon sind nicht nur wiederholte stationäre Krankenhausaufenthalte, sondern auch die Unterbringung in einer Betreuungs- und Pflegeeinrichtung, die nicht nur die Betroffenen, sondern auch die öffentliche Hand schwer belasten. VertretungsNetz ist zuversichtlich, dass die gesetzliche Neuerung den Bedürfnissen dieser Personengruppen wesentlich besser entspricht.

Im Besonderen:

In § 4 Abs 5 des Entwurfs zur Änderung des Bundespflegegeldgesetzes ist vorgesehen, dass der Erschwerniszuschlag den erweiterten Pflegebedarf von pflegebedürftigen Personen mit einer schweren geistigen oder schweren psychischen Erkrankung abgelten

- VertretungsNetz – Sachwalterschaft, Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung
- Geschäftsführer
- Forsthausgasse 16-20, 1200 Wien
- peter.schlaffer@vsp.at • www.vertretungsnetz.at
- Vereinssitz: Wien, ZVR: 409593435, DVR: 0689530

soll. Obgleich unter Pflegebedarf der Betreuungs- und Hilfsbedarf zu verstehen ist (§ 4 Abs 1 Bundespflegegeldgesetz), findet der Erschwerniszuschlag im Entwurf der Einstufungsverordnung nur mehr bei der *Betreuung*, nämlich in § 1 Abs 6 unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die voranstehenden Absätze 1 bis 4, Aufnahme. Die Betreuung und Hilfe von psychisch schwer kranken Menschen, *die aufgrund ihrer Erkrankung die Unterstützung bei den in § 1 Abs 2 der Einstufungsverordnung aufgezählten Verrichtungen ablehnen*, stellt jedoch eine besondere Herausforderung dar, mit der VereinssachwalterInnen oft konfrontiert sind. Manchmal gelingt es den Betreuungspersonen, einen ersten Zugang durch die Erledigung von Einkäufen oder durch Übernahme einer Wohnungsreinigung herzustellen. Daher wird bei der Pflegegeldinstufung auch nur der *Hilfsbedarf* iSd § 2 der Einstufungsverordnung herangezogen. Objektiv notwendige *Betreuung* iSd § 1 Abs 2 der Einstufungsverordnung wird aufgrund der schweren psychischen Erkrankung oder schweren geistigen Behinderung vorerst abgelehnt. Daher wäre es klarzustellen, dass auch diese Personen, denen nur *Hilfe* geleistet werden kann, in Zukunft in den Genuss des *Erschwerniszuschlags* kommen sollen. Um Missverständnisse nicht entstehen zu lassen, fordert der Verein eine diesbezügliche Klarstellung ein. Darüber hinaus regt VertretungsNetz nähere Ausführungen zu § 4 Abs 6 (pflegeerschwerende Faktoren) in den Erläuterungen an: Die kumulative Aufzählung und die Formulierung „*in Summe*“ könnte auch so verstanden werden, als das Vorhandensein *sämtlicher* aufgezählter Defizite als Voraussetzung für die Annahme, dass pflegeerschwerender Faktoren vorliegen, gesehen wird. Damit würde aber nur mehr ein sehr kleiner Personenkreis Anspruch auf diesen Erschwerniszuschlag haben.

Wenn auch durch die bisherige Nichtvalorisierung des Pflegegeldes ein weitaus höherer Kaufkraftverlust entstanden ist, wird die Erhöhung des Pflegegeldes um 5 % vom Verein VertretungsNetz begrüßt.

Abschließend bedauert VertretungsNetz, dass noch immer keine Einigung über eine gesetzliche Regelung in Bezug auf die jährliche Valorisierung des Pflegegeldes gelungen ist und möchte auf die Bedeutung einer derartigen Bestimmung für die von ihm vertretenen Personen hinweisen.



Dr. Peter Schlaffer
Geschäftsführer
VertretungsNetz – Sachwalterschaft,
Bewohnervertretung, Patientenanwaltschaft
1200 Wien, Forsthausegasse 16 – 20

Wien, am 26.06.2008

www.vertretungsnetz.at
e-mail: verein@vsp.at